

**Änderungsvorschläge des VID zum Text des Vorschlags
für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive
Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz
von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der
Richtlinie 2012/30/EU (COM (2016) 723 final)**

Vorbemerkung:

Der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands hat sich bereits in einer sehr ausführlichen Stellungnahme¹ zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM (2016) 723 final)² geäußert. In Ergänzung dieser Stellungnahme werden nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge zum Text des RL-Entwurfs formuliert. Diese Änderungsvorschläge greifen die nicht nur durch den VID geäußerte Kritik³ an den wichtigsten Punkten auf und folgen dabei dem Ziel, den RL-Entwurf durch maßvolle und praxisnahe Änderungen substantiell zu verbessern.

Ein zentraler Punkt der geäußerten Kritik war die mangelnde Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Restrukturierungsverfahren auf Finanzgläubiger. Diese Einschränkung würde eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung bei der Umsetzung solcher Verfahren in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten möglich machen und wäre deshalb dringend empfehlenswert.

Die hier vorgestellten Änderungsvorschläge unterstellen allerdings, dass eine solche Einschränkungsmöglichkeit, die bislang im Text des RL-Entwurfs nicht vorgesehen ist, auch weiterhin nicht eingeführt werden soll.

Zur Kenntlichmachung sind die Änderungsvorschläge im folgenden Text rot markiert.

¹ Vgl. Stellungnahme v. 1.3.2017: <http://www.vid.de/stellungnahmen/stellungnahme-des-vid-zum-vorschlag-fuer-eine-richtlinie-des-europaeischen-parlaments-und-des-rates-ueber-praeventive-restrukturierungsrahmen-die-zweite-chance-und-massnahmen-zur-steigerung-der-effiz/>.

² Nachfolgend RL-Entwurf.

³ Vgl. zur Kritik auch *Bork*, ZIP 2017, 1441 ff.; *Kayser*, ZIP 2017, 1393 ff.; *Hölzle*, ZIP 2017, 1307 ff.; *Thole*, ZIP 2017, 101 ff.; Präventive Restrukturierung – Autobahn zur Sanierung oder Sackgasse? – Bericht zu einem Planspiel mit Akteuren aus Justiz, Unternehmen, Beratungs- und Verwaltungspraxis – durchgeführt durch das Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ZInsO 2017, 1202 ff.; *Blankenburg*, ZInsO 2017, 241 ff.; *Jacobi*, ZInsO 2017, 1 ff.; *Berger*, ZInsO 2016, 2413 ff. sowie die Beiträge von *Cranshaw*, *Flöther*, *Fritz*, *Geiwitz/Heidenfelder et al.* in NZI Beilage 1/2017 zu Heft 5/2017.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Insolvenzverfahren“ ein Gesamtverfahren, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge hat;
2. „Restrukturierung“ die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur, einschließlich des Grund- beziehungsweise Stammkapitals, des Schuldners oder eine Kombination dieser Elemente, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen mit dem Ziel, es dem Unternehmen zu ermöglichen, seine Tätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen;
- 2a. „Finanzielle Schwierigkeiten bei einer drohenden Insolvenz“ eine Schuldenlast, die der Schuldner mit seinem im Kern operativ gesunden Unternehmen nicht mehr bedienen kann.
3. „betroffene Parteien“ Gläubiger oder Gläubigerklassen ~~und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, Anteilseigner, deren Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen die~~ von einem Restrukturierungsplan betroffen sind;

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 12 ff.):

Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 2 durch einen neuen Abs. 2a soll der bisher nicht definierte Rechtsbegriff, welcher den Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens in Art. 4 Abs. 1 bestimmt, näher konkretisiert und eingeschränkt werden. Gerade der sehr unbestimmte und weite Anwendungsbereich hat in Deutschland für erhebliche Diskussion gesorgt. Diese Definition ermöglicht es ferner, einen notwendigen Abstand zum Eintritt der Insolvenz zu schaffen. Nach deutscher Rechtslage ist ein Unternehmen regelmäßig dann überschuldet, wenn seine Fortführung nach den Umständen nicht mehr überwiegend wahrscheinlich ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO). Diese Wahrscheinlichkeit soll durch ein Restrukturierungsverfahren vergrößert werden. Ein im Kern operativ nicht gesundes Unternehmen wird auch nach einer Restrukturierung i. S. d. Art. 2 Ziff. 2 RL-Entwurf weiterhin durch Insolvenz bedroht sein, da der präventive Restrukturierungsrahmen keine operativen Sanierungsmaßnahmen vorsieht, wie sie z. B. im deutschen Recht in den §§ 103 ff. InsO vorgesehen sind, und sollte deshalb daran gehindert werden, das Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Durch die Streichung der Anteilseigner in Art. 2 Ziff. 3 des RL-Entwurfs soll einer Situation vorgebeugt werden, in der einige Mitgliedstaaten eine Restrukturierung auch der Anteilsrechte (z. B. durch einen debt-equity swap) bereits im Restrukturierungsverfahren zulassen, während andere Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland) verfassungsrechtlich daran gehindert sind, einen solchen Eingriff auch gegen den Willen der Anteilseigner (z. B. im Wege des

cross-class cram-down) zuzulassen, solange nicht gerichtlich festgestellt ist, dass die Anteilsrechte durch eine Insolvenz entwertet wurden.

Artikel 4 – Verfügbarkeit präventiver Restrukturierungsrahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten bei einer drohenden Insolvenz Zugang zu einem wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren, ihre Rentabilität wiederherzustellen und eine Insolvenz abzuwenden.

(2) Der Zugang kann vom Nachweis des Nichtbestehens von fälligen Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gläubigern, der Beachtung von gesetzlichen Buchhaltungs-, und Bilanzierungspflichten sowie einer voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit über mindestens sechs Monate ab Verfahrensbeginn abhängig gemacht werden.

~~(2)~~ (3) Präventive Restrukturierungsrahmen können aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen und sehen in jedem Fall die Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde vor, sobald während des Verfahrens nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags entsteht.

~~(3)~~ (4) Die Mitgliedstaaten ~~erlassen können~~ Bestimmungen ~~erlassen~~, mit denen die Beteiligung ~~einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde eines Restrukturierungsverwalters~~ auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, um die Rechte betroffener Parteien zu wahren.

~~(4)~~ (5) Präventive Restrukturierungsrahmen stehen auf Antrag der Schuldner oder auf Antrag der Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner zur Verfügung.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 12ff.):

Mit der Ergänzung des Art. 4 durch einen neuen Abs. 2 soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, den Zugang zu Restrukturierungsverfahren vom Nachweis der Beachtung bestimmter gesetzlicher Pflichten abhängig zu machen, die im direkten Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen. Unternehmen, die sich auf Grund der Nichtbegleichung von Steuern und Sozialabgaben bei der Allgemeinheit „Kredit nehmen“ oder auf Grund falscher Angaben solche Verbindlichkeiten angehäuft haben, sind nicht schutzwürdig, um in den Genuss eines Restrukturierungsverfahrens zu gelangen. Insbesondere in Anbetracht der (unseres Erachtens viel zu) weitgehenden Möglichkeiten öffentliche Gläubiger im Restrukturierungsplan zu überstimmen, könnte geradezu ein Anreiz geschaffen werden, sich durch ein Restrukturierungsverfahren solcher Schulden auf Kosten der Allgemeinheit zu entledigen.

Die Änderungen in Art. 4 Abs. 3⁴ und Abs. 4⁵ stellen klar, dass bei Entstehung einer Antragspflicht die Beteiligung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde unumgänglich ist. Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters kann demgegenüber unter den Vorbehalt der notwendigen Wahrung von Rechten betroffener Parteien gestellt werden.

Durch die Forderung der Einhaltung von Buchhaltungs- und Bilanzierungspflichten soll sichergestellt werden, dass nur ordentlich geführte Unternehmen in den Genuss eines Restrukturierungsverfahrens kommen. Von Unternehmen, die diese nicht vorweisen können, ist nicht zu erwarten, dass sie in der gebotenen Zeit einen Restrukturierungsplan vorlegen können.

Der Nachweis einer sechsmonatigen Zahlungsfähigkeit ist notwendig um das präventive Restrukturierungsverfahren vom Insolvenzverfahren abzugrenzen. Anderenfalls ist nicht gewährleistet, dass materiell insolvente Unternehmen nicht in den Genuss sämtlicher Hilfestellungen des präventiven Restrukturierungsverfahrens gelangen. Für materiell insolvente Unternehmen dürfte der EU einerseits die Richtlinienkompetenz fehlen. Andererseits scheinen sechs Monate in Anbetracht der in Art. 6 zu regelnden Dauer des Moratoriums und der Durchführung eines Restrukturierungsplanes erforderlich.

Artikel 5 – Schuldner in Eigenverwaltung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die präventive Restrukturierungsverfahren in Anspruch nehmen, ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb des Unternehmens behalten.

(2) Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde ~~ist nicht in jedem Fall zwingend~~ kann erfolgen, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um die Rechte betroffener Parteien zu wahren.

(3) Die Mitgliedstaaten ~~können vorschreiben~~ stellen sicher, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,

a) wenn dem Schuldner eine ~~allgemeine~~ Aussetzung ~~einzelner von~~ Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 6 gewährt wird;

b) wenn der Restrukturierungsplan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs nach Artikel 11 bestätigt werden muss;

c) wenn Gläubiger oder der Schuldner dies beantragen.

⁴ In der hier vorgeschlagenen Fassung.

⁵ In der hier vorgeschlagenen Fassung.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 21 ff.):

Die Änderung in Art. 5 Abs. 2 knüpft an den hier vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 4 an. Die Änderung in Art. 5 Abs. 3 soll ein einheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten zur Sicherung der Rechte betroffener Parteien in den Fällen sicherstellen, in denen diese Rechte besonders gefährdet sind. Im Rahmen einer Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen sollte dabei nicht zwischen allgemeinen Aussetzungen und individuellen Aussetzungen unterschieden werden. Ein eigenständiges Antragsrecht für Gläubiger und Schuldner, wie nun in Art. 5 Abs. 3 c) vorgeschlagen, ergänzt die Wahrung der Rechte betroffener Parteien und ermöglicht es dem Schuldner, mit der neutralen Person des Restrukturierungsverwalters weiteres Vertrauen aufzubauen.

Artikel 6 – Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die einen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern aushandeln, **gegenüber diesen Gläubigern** eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, sofern und soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist **und der Schuldner den Nachweis der Restrukturierungsfähigkeit sowie der Unterstützung einer Mehrheit dieser Gläubiger für sein Restrukturierungsvorhaben führen kann.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf alle Arten von Gläubigern, auch gesicherte und bevorrechtigte Gläubiger, **mit denen Schuldner einen Restrukturierungsplan aushandeln**, angeordnet werden kann. Die Aussetzung kann im Einklang mit dem nationalen Recht allgemein gelten und alle Gläubiger umfassen oder auf einen oder mehrere Gläubiger beschränkt sein.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern; dies gilt nicht, sofern und soweit die Mitgliedstaaten auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche auf einem Schutzniveau garantiert ist, das dem in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf einen Höchstzeitraum von nicht mehr als **vier drei** Monaten.

(5) Die Mitgliedstaaten können jedoch Justiz- oder Verwaltungsbehörden gestatten, auf Antrag des Schuldners oder von Gläubigern **mit denen Schuldner einen Restrukturierungsplan aushandeln**, die ursprüngliche Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen zu verlängern oder eine neue Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen zu gewähren. Eine solche Verlängerung oder neue Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen wird nur gewährt, wenn **nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats noch nicht die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags besteht und** nachgewiesen ist, dass

a) eine überwiegende Mehrheit der Gläubiger, mit denen Schuldner einen Restrukturierungsplan aushandeln, die Verlängerung unterstützt.

ab) in den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan deutliche Fortschritte erzielt wurden und

bc) die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen die Rechte beziehungsweise Beteiligungen betroffener Parteien nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt oder.

(6) Weitere Verlängerungen werden nur gewährt, wenn die in Absatz 5 Buchstaben a ~~und b~~ bis c genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Annahme eines Restrukturierungsplans nach den Umständen des Einzelfalls sehr wahrscheinlich ist.

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen ~~zwölf-sechs~~ Monate nicht überschreiten. Sie ist auf drei Monate zu beschränken, wenn der Sitz der Gesellschaft oder juristischen Person oder die Hauptniederlassung der natürlichen Person in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag nach Art. 4 Abs. 4⁶ in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben können,

a) wenn deutlich wird, dass ein Teil der Gläubiger, der nach nationalem Recht die Annahme des Restrukturierungsplans verhindern könnte, die Fortsetzung der Verhandlungen nicht unterstützt ~~und einzelne Gläubiger deshalb die Aufhebung beantragen~~, oder

b) wenn der Schuldner oder der Restrukturierungsverwalter dies beantragt.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde beschließen kann, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann. Eine unangemessene Beeinträchtigung liegt regelmäßig dann vor, wenn einzelne Gläubiger oder eine Gläubigerklasse durch die Aufrechterhaltung der Aussetzung in finanzielle Schwierigkeiten geraten würden.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 23 ff.):

Das Moratorium und seine Folgen scheinen dem VID deutlich zu schuldnerfreundlich. Gläubigerinteressen und die Interessen der Lieferanten und Vertragspartner sind nicht hinrei-

⁶ Entspricht Art. 4 Abs. 5 in der hier vorgeschlagenen Fassung.

chend berücksichtigt. Dies bedarf einer Korrektur um einen angemessenen Interessenausgleich zu erreichen.

Mit der Klarstellung in Art. 6 Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass eine Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen nur gegenüber denjenigen Gläubigern in Frage kommt, mit denen der Schuldner einen Restrukturierungsplan aushandelt. Nicht an diesen Verhandlungen beteiligte Gläubiger dürfen nicht von Aussetzungen erfasst werden, weil eine solche Aussetzung nicht zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig wäre. Würde man hier eine solche Notwendigkeit bejahen, dann wären Gläubiger ohne Mitwirkungsmöglichkeit von Aussetzungen betroffen, die lediglich die Mitwirkung anderer Gläubiger sicherstellen würden.

Mit der Ergänzung des Art. 6 Abs. 1 wird die Möglichkeit einer Aussetzung auf solche Fälle beschränkt, die i. S. d. Art 8 Abs. 1 g) die Gewähr dafür bieten, dass „das Unternehmen rentabel ist und die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird“. Dazu wird der Nachweis einer Restrukturierungsfähigkeit sowie der erklärten Bereitschaft einer Gläubigermehrheit zur Restrukturierung vorausgesetzt.

In Art. 6 Abs. 4 wird die Dauer der Aussetzung auf einen Höchstzeitraum von drei Monaten begrenzt. Dies entspricht der Regelung des § 270b Abs. 1 Satz 2 InsO und ist nach den bisherigen Erfahrungen mit dieser Regelung völlig ausreichend, um die Erfolgsaussichten einer Restrukturierung abschließend beurteilen zu können. Eine weitere Verlängerung sollte deshalb nur unter eingeschränkten Bedingungen möglich sein. Für Art. 6 Abs. 5 Satz 2 werden deshalb Beschränkungen vorgeschlagen, die eine Verlängerung bei Insolvenzreife sowie bei mangelnder Unterstützung durch eine Gläubigermehrheit verhindern. Außerdem führt eine 4-monatige Frist zu einem Widerspruch zu Art. 178 Abs. 1 b) der Capital Requirements Regulation CCR.

Art. 6 Abs. 7 sollte um die hier vorgeschlagene Formulierung ergänzt werden, um ein forum shopping innerhalb Europas nach dem Vorbild von Art. 3 Abs. 1 Satz 4 VO (EU) 2015/848 zu verhindern. Die Begrenzung auf sechs Monate scheint ausreichend. Diese Frist korreliert mit der Forderung eines Liquiditätsnachweises mit gleicher Dauer in Art. 4 Abs. 2.

Die vorgeschlagene Ergänzung zu Art. 6 Abs. 8 stellt sicher, dass einzelne Gläubiger die Aufhebung von Aussetzungen bereits dann beantragen können, wenn die Annahme eines Restrukturierungsplans unwahrscheinlich geworden ist. Gleichzeitig stellt sie das Instrument einer Aufhebung auch in diesem Fall unter einen Antragsvorbehalt und schützt damit Schuldner und konsentierende Gläubiger vor einer gerichtlichen Aufhebung ohne entsprechenden Gläubigerantrag.

Die Ergänzung in Art. 6 Abs. 9 am Ende ist vor allem dann erforderlich, wenn Art. 7 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung nicht gestrichen wird. Gerade kleine und mittlere Lieferanten und Dienstleister können durch Art. 7 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung existenzgefährdend bedroht werden. Sie bedürfen eines Schutzes ebenso wie Arbeitnehmer, da viele Dienstleis-

tungen (Kurierfahrer, Putzdienste, Hausmeister etc.) inzwischen nicht mehr durch Arbeitnehmer, sondern Kleinunternehmer erledigt werden.

Artikel 7 – Folgen der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Entsteht während der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen die Verpflichtung des Schuldners, nach nationalem Recht einen Insolvenzantrag zu stellen, so ruht diese Verpflichtung für die Dauer der Aussetzung.

(2) Eine alle Gläubiger **mit denen Schuldner einen Restrukturierungsplan aushandeln**, umfassende allgemeine Aussetzung verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer **dieser** Gläubiger.

(3) Die Mitgliedstaaten **können stellen sicher, dass** eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 für den Fall erlassen **wird**, dass der Schuldner illiquid wird und daher nicht in der Lage ist, seine während der Aussetzung fällig werdenden Schulden zu begleichen. Für diesen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Restrukturierungsverfahren nicht automatisch beendet werden und dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Prüfung der Aussichten, dass während der Aussetzung eine Einigung über einen erfolgreichen Restrukturierungsplan erzielt wird, beschließen kann, **nach Bestellung eines Restrukturierungsverwalters die Einleitung oder** Eröffnung des Insolvenzverfahrens **um höchstens drei Wochen** zu verschieben und den mit der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen verbundenen Vorteil aufrechtzuerhalten.

~~(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubiger, für die die Aussetzung gilt, während der Aussetzung in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden weder Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern noch diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmung auf wesentliche Verträge beschränken, die für die Fortsetzung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind.~~

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger aufgrund einer Vertragsklausel, die entsprechende Maßnahmen vorsieht, nicht allein wegen der Aufnahme von Restrukturierungsverhandlungen durch den Schuldner, eines Antrags auf Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen, der Anordnung der Aussetzung als solcher oder eines ähnlichen Ereignisses im Zusammenhang mit der Aussetzung Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern oder diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen.

~~(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner durch nichts daran gehindert wird, Ansprüche von oder Leistungspflichten gegenüber nicht betroffenen Gläubigern und nach Gewährung der Aussetzung entstandene und während der Aussetzung entstehende Ansprüche betroffener Gläubiger im normalen Geschäftsgang zu erfüllen.~~

(7) Die Mitgliedstaaten schreiben nicht vor, dass Schuldner Insolvenzverfahren beantragen müssen, wenn die Aussetzung ohne Einigung über einen Restrukturierungsplan endet, es sei denn, die im nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag sind erfüllt.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 29 ff.):

Mit der Änderung in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass Zahlungsunfähigkeit in allen Mitgliedstaaten eine Antragspflicht wirksam auslösen kann und Ausnahmen für diesen Fall nicht der Diskretion der nationalen Gesetzgebung unterliegen. Eine unterschiedliche Ausgestaltung in den Mitgliedstaaten könnte ansonsten zu unerwünschtem forum shopping und unterschiedlichen Schutzniveaus für Gläubiger führen. Außerdem bietet diese Regelung Rechtssicherheit für alle Teilnehmer am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, dass bei Illiquidität einheitlich in der EU Insolvenzanträge zu stellen sind und sie so einen höheren Schutz vor dem Ausfall ihrer Forderungen genießen. Dies führt zu Rechtsvereinheitlichung.

Um die Einleitung eines Insolvenzverfahrens nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nicht zu Lasten der beteiligten Gläubiger zu verzögern, wird für Art. 7 Abs. 3 Satz 2 eine zeitliche Begrenzung von drei Wochen vorgeschlagen, die der Wertung des § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO entnommen ist. Um in diesem Zeitraum Schäden für die Gläubiger zu verhindern und die Belieferung des Schuldners durch Einsetzung einer unabhängigen Kontrollinstanz als Gewährsträger sicherzustellen, sollte gleichzeitig mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in jedem Fall ein Restrukturierungsverwalter bestellt werden.

Art. 7 Abs. 4 kann, vorausgesetzt die Änderungsvorschläge des VID zu Art. 4 Abs. 2⁷ (Nachweis einer für sechs Monate bestehenden Liquidität), Art. 7 Abs. 3 (zwingende Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung bei Illiquidität) und zu Art. 5 Abs. 3 a) (zwingende Beauftragung eines Restrukturierungsverwalters bei jeder Art von Moratorium), finden Berücksichtigung, unverändert bleiben. In diesen Fällen sind eine hinreichende Kontrolle und ein ausgeglichenes Verhältnis von Schuldnerinteressen und Gläubigerisiken gegeben. Sollten die Änderungsvorschläge nicht berücksichtigt werden, ist Art. 7 Abs. 4 zu streichen, da er dann die Gläubiger verpflichtet, materiell zahlungsunfähige Unternehmen zu beliefern und in jedem Fall das erhebliche Risiko des Scheiterns des Restrukturierungsplanes und des Eintrittes von Zahlungsunfähigkeit und damit des Forderungsausfalles dem Lieferanten aufbürdet.

⁷ In der hier vorgeschlagenen Fassung.

Artikel 8 – Inhalt von Restrukturierungsplänen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Restrukturierungspläne, die einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden, mindestens folgende Informationen enthalten müssen:

a) die Identität des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners, für das der Restrukturierungsplan unterbreitet wird;

b) eine Bewertung ~~des Zeitwerts des Verkehrswerts~~ des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners sowie eine begründete Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;

c) die Identität der betroffenen Parteien, die ~~entweder~~ namentlich zu nennen ~~oder unter Bezugnahme auf eine oder mehrere Schuldenkategorien zu beschreiben~~ sind, sowie ihre unter den Restrukturierungsplan fallenden Ansprüche ~~oder Beteiligungen mit Angaben zum jeweiligen Rechtsgrund, Umfang und Bestand~~;

d) die Klassen, in die die betroffenen Parteien für die Zwecke der Annahme des Plans gruppiert wurden, zusammen mit den Gründen für diese Gruppierung und Angaben zu den jeweiligen Werten der Gläubiger und der Mitglieder in jeder Klasse;

e) die Identität der nicht betroffenen Parteien, die entweder namentlich zu nennen oder unter Bezugnahme auf eine oder mehrere Schuldenkategorien zu beschreiben sind, zusammen mit den Gründen, aus denen sie unberührt bleiben sollen;

f) die Bedingungen des Plans, unter anderem

i) die vorgeschlagene Laufzeit;

ii) Vorschläge für eine Umschuldung, einen Schuldenerlass oder eine Umwandlung von Schulden in andere Formen von Verbindlichkeiten;

iii) eine neue Finanzierung, die als Teil des Restrukturierungsplans erwartet wird;

g) eine Stellungnahme oder begründete Erklärung der für die Unterbreitung des Restrukturierungsplans verantwortlichen Person, in der erläutert wird, ~~wie und in welchem Umfang den betroffenen Parteien Stimmrechte zugeordnet und Gläubigerklassen gebildet wurden~~, warum das Unternehmen rentabel ist, ~~seine finanziellen Schwierigkeiten allein auf Finanzierungsproblemen beruhen~~ und wie die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird, und in der die absehbaren notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg aufgeführt sind. ~~Mitgliedstaaten können das Recht zur Unterbreitung eines Restrukturierungsplans und zur Vorlage der notwendigen Informationen sowie einer Stellungnahme oder begründeten Erklärung einer Person mit Eignung zum Restrukturierungsverwalter übertragen.~~

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 38 ff.):

In Art. 8 Abs. 1 b) wird der Zeitwert durch den Verkehrswert ersetzt um eine angemessene Beurteilung durch die Gläubiger sicher zu stellen. Der Zeitwert eines Wirtschaftsgutes ist der um die Summe der bisherigen planmäßigen Abschreibungen verminderte Anschaffungswert. Er unterliegt damit u. a. den Abschreibungsregeln des Steuerrechts und repräsentiert nicht notwendig den Wert, der am Markt für das betreffende Wirtschaftsgut erzielbar wäre.

Mit der Ergänzung in Art. 8 Abs. 1 c) wird eine Forderungsprüfung vorbereitet, die notwendig ist, um die Gläubiger insb. im Rahmen eines erzwungenen (cram-down) Ergebnisses vor Missbrauch und Manipulationen durch nicht bestehende Forderungen zu schützen.

Art. 8 Abs. 1 g) wird um weitere notwendige Angaben des Schuldners ergänzt um Missbrauch oder Manipulation bei der Zuweisung von Stimmrechten oder der Bildung von Gläubigerklassen zu verhindern. Mit dem klarstellenden Hinweis auf die Ursache der finanziellen Schwierigkeiten wird i. S. d. neu zu schaffenden Art. 2 Ziff. 2a eine Restrukturierung auf operativ gesunde Unternehmen beschränkt.

Artikel 9 – Annahme von Restrukturierungsplänen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Gläubiger das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. ~~Die Mitgliedstaaten können ein solches Stimmrecht nach Artikel 12 Absatz 2 auch betroffenen Anteilseignern gewähren.~~

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche ~~oder Beteiligungen~~ mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus festlegen, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

(3) ~~Stimmrechte und Die~~ Klassenbildung ~~wird werden~~ von der Justiz- oder Verwaltungsbehörde geprüft, wenn ein Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans eingeht. ~~Sie kann den Restrukturierungsverwalter mit der Prüfung beauftragen.~~

(4) Ein Restrukturierungsplan gilt als von den betroffenen Parteien angenommen, wenn bezogen auf den Betrag ihrer Ansprüche ~~oder Beteiligungen~~ in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht wird. Die Mitgliedstaaten legen die für die Annahme eines Restrukturierungsplans erforderlichen Mehrheiten fest, die in keinem Fall über 75 % ~~des Betrags der Ansprüche oder Beteiligungen der Stimmrechte~~ in jeder Klasse liegen dürfen. ~~Die Mehrheit gilt als erreicht, wenn die von den Mitgliedstaaten festgelegten Prozentsätze sowohl bei der Summe~~

der Ansprüche als auch bei der Zahl der in jeder Klasse betroffenen Parteien erreicht werden.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Abstimmung über die Annahme eines Restrukturierungsplans in Form einer Konsultation und Zustimmung der erforderlichen Mehrheit betroffener Parteien in jeder Klasse durchgeführt wird.

(6) Wird die erforderliche Mehrheit in einer oder mehreren ablehnenden Abstimmungsklassen nicht erreicht, so kann der Plan dennoch bestätigt werden, wenn die Voraussetzungen für einen klassenübergreifenden Cram-down nach Artikel 11 erfüllt sind.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 42 ff.):

In Art. 9 Abs. 1 Satz 2 sowie in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird i. S. d. neu formulierten Art. 2 Ziff. 3 eine Streichung der Hinweise auf Anteilseigner vorgeschlagen.

Mit der Ergänzung von Art. 9 Abs. 3 soll eine im Zusammenhang mit den möglichen Folgen einer Abstimmung (cram-down) notwendige Forderungsprüfung eingeführt und ihre Delegation auf Restrukturierungsverwalter ermöglicht werden. Die Änderung von Art. 9 Abs. 4 stellt darüber hinaus sicher, dass eine notwendige Mehrheit nicht allein durch 75% des Betrags der Ansprüche hergestellt werden kann. Dies würde die absolute Dominanz großer Finanzgläubiger oder bevorrechtigter Gläubiger bedeuten.

Artikel 10 – Bestätigung von Restrukturierungsplänen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Restrukturierungspläne für die Parteien nur verbindlich werden können, wenn sie von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden:

- a) Restrukturierungspläne, die die Interessen ablehnender betroffener Parteien beeinträchtigen;
- b) Restrukturierungspläne, die eine neue Finanzierung vorsehen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzungen, unter denen ein Restrukturierungsplan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden kann, genau festgelegt sind und mindestens Folgendes umfassen:

- a) Der Restrukturierungsplan ist im Einklang mit Artikel 9 angenommen und allen bekannten Gläubigern übermittelt worden, die voraussichtlich von ihm betroffen sein werden.
- b) Der Restrukturierungsplan erfüllt das Kriterium des Gläubigerinteresses.

c) Eine etwaige neue Finanzierung ist für die Umsetzung des Restrukturierungsplans erforderlich und beeinträchtigt die Interessen der Gläubiger nicht in unangemessener Weise.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Bestätigung eines Restrukturierungsplans ablehnen kann, wenn keine begründete Aussicht besteht, dass der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindert und die Rentabilität des Unternehmens gewährleistet.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Restrukturierungsplan bestätigen muss, damit dieser verbindlich wird, ein Beschluss unverzüglich, spätestens aber ~~30~~ 60 Tage nach Eingang des Bestätigungsantrags gefasst wird.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 44 ff.):

Die Verlängerung des Prüfungszeitraums in Art. 10 Abs. 4 stellt sicher, dass insbesondere die notwendige Forderungsprüfung (vgl. Art. 9 Abs. 3) durchgeführt werden kann.

Artikel 11 – Klassenübergreifender Cram-Down

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht von jeder Klasse betroffener Parteien genehmigt worden ist, auf Vorschlag eines Schuldners oder eines Gläubigers mit Zustimmung des Schuldners von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt und für eine oder mehrere ablehnende Klassen verbindlich werden kann, wenn der Restrukturierungsplan

a) die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 erfüllt;

b) von ~~mindestens einer Klasse~~ einer Mehrheit der Klassen betroffener Gläubiger genehmigt worden ist, bei ~~der denen~~ es sich ~~weder um eine Klasse von Anteilseignern noch nicht~~ um ~~eine andere~~ Klassen handelt, die im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würde;

c) der Regel des absoluten Vorrangs entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Mindestzahl der für die Genehmigung des Plans erforderlichen betroffenen Klassen ändern ~~soweit hierdurch eine Mehrheit der Klassen nicht unterschritten wird.~~

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 47 ff.):

Die Änderungen in Art. 11 Abs. 1 b) und Abs. 2 stellen sicher, dass die in Art. 9 Abs. 4 verankerte qualifizierte Mehrheitsentscheidung der Gläubiger im Rahmen eines cram-down nicht durch eine Minderheit von Klassen oder sogar durch nur eine einzige Klasse verdrängt werden kann.

Artikel 13 – Bewertung durch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde

(1) Wird ein Restrukturierungsplan wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses beanstandet, so ermittelt die Justiz- oder Verwaltungsbehörde den ~~Li-~~
~~quidationswert~~ Verkehrswert.

(2) ~~Unabhängig von einer Beanstandung wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses ermittelt~~ die Justiz- oder Verwaltungsbehörde ~~ermittelt~~ den Wert des Unternehmens auf der Grundlage seines Wertes als laufendes Unternehmen,

a) wenn zur Annahme des Restrukturierungsplans ein klassenübergreifender Cram-down angewandt werden muss;

b) wenn der Restrukturierungsplan wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen die Regel des absoluten Vorrangs beanstandet wird.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ordnungsgemäß qualifizierte Sachverständige bestellt werden, um, wenn dies notwendig und angemessen ist, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde bei der Bewertung zu unterstützen, unter anderem, wenn ein Gläubiger den Wert der Sicherheit beanstandet.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Beanstandungen bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die den Restrukturierungsplan bestätigen soll, oder im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluss über die Bestätigung des Restrukturierungsplans geltend gemacht werden können.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 49 f.):

Mit der Änderung in Art. 13 Abs. 1 wird die bereits in Art. 8 Abs. 1 b) vorgesehene Bewertung nach dem Verkehrswert auch hier eingeführt.

In Art. 13 Abs. 2 wird eine zwingende Wertermittlung des Unternehmens auf der Grundlage seines Wertes als laufendes Unternehmen vorgesehen wenn die qualifizierenden Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 2 a) und b) erfüllt sind.

Diese Wertermittlung geht über den Verkehrswert hinaus (der als Substanzwert lediglich den Wert aller materiellen, immateriellen, betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände, abzüglich der Schulden/Verbindlichkeiten des Unternehmens abbildet), da er der Tatsache Rechnung trägt, dass das Unternehmen seine Tätigkeit und seine Verträge mit der geringstmöglichen Störung fortsetzt, das „Vertrauen der finanziellen Gläubiger, Anteilseigner und Kunden genießt, weiter Einnahmen erzielt und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer begrenzt“ (vgl. Erwägungsrund 30).

Artikel 15 – Rechtsbehelfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen den Beschluss einer Justizbehörde über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans ein Rechtsbehelf vor einer höheren Justizbehörde eingelegt werden kann und dass gegen den Beschluss einer Verwaltungsbehörde über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans ein Rechtsbehelf vor einer Justizbehörde eingelegt werden kann.

(2) Über die Rechtsbehelfe ist zügig zu entscheiden.

(3) Ein Rechtsbehelf gegen einen Beschluss zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans hat in Bezug auf die Ausführung des Plans keine aufschiebende Wirkung, **wenn im Plan Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass ein ablehnender Gläubiger seine Schlechterstellung nachweist.**

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Plan bestätigen und den ablehnenden Gläubigern einen finanziellen Ausgleich gewähren kann, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, zu zahlen ist.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 49 f.):

Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 greift den Regelungsgedanken des § 251 Abs. 3 InsO auf und verhindert eine Schlechterstellung ohne das Restrukturierungsverfahren zu gefährden.

Artikel 16 – Schutz für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in geeigneter Weise gefördert und geschützt werden. Insbesondere dürfen neue Finan-

zierungen und Zwischenfinanzierungen in späteren Insolvenzverfahren nicht als die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlungen für nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erklärt werden, es sei denn, die Transaktionen wurden in betrügerischer Absicht oder bösgläubig vorgenommen, **es bestand keine begründete Aussicht, dass der Plan die Insolvenz des**

Schuldners verhindern und die Rentabilität des Unternehmens gewährleisten könnte oder ein Insolvenzverfahren wurde innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen eingeleitet.

(2) Die Mitgliedstaaten können Gebern von neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen das Recht gewähren, in späteren Liquidationsverfahren Zahlungen vorrangig gegenüber anderen Gläubigern zu erhalten, die anderenfalls höher- oder gleichrangige Ansprüche auf Geld oder Vermögenswerte hätten. In diesen Fällen stufen die Mitgliedstaaten neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen mindestens als vorrangig gegenüber den Ansprüchen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ein, **nicht jedoch gegenüber Ansprüchen von Gläubigern, die nach der Gewährung neuer Finanzierungen entstanden sind.**

(3) Die Geber von neuen Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in einem Restrukturierungsprozess werden von der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit einer späteren Insolvenz des Schuldners befreit, es sei denn, die Finanzierung wurde in betrügerischer Absicht oder bösgläubig gewährt, **es bestand keine begründete Aussicht, dass der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindern und die Rentabilität des Unternehmens gewährleisten könnte oder ein Insolvenzverfahren wurde innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen eingeleitet.**

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 50 ff.):

Die Ergänzung in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 erscheint geboten, weil jeder – nicht nur verfassungsrechtliche – Begründungsansatz dafür fehlt, Forderungen von Neugläubigern nach Gläubigern neuer Finanzierungen einzureihen.

Die Ergänzungen von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 stellen sicher, dass der Schutz neuer Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen insbesondere vor nationalen Regeln des Insolvenzanfechtungsrechts nicht zu Missbrauch führt. Neben der in Abs. 1 Satz 2 bereits erwähnten Bösgläubigkeit kommen hierbei auch Fallgestaltungen in Betracht, bei denen eindeutige Warnsignale bewusst missachtet werden. Um die anschließende Beweisführung zu erleichtern und zumindest eine pauschale Abwägung der beteiligten Interessen zu gewährleisten wird hier ergänzend eine 90-Tage Frist nach dem Vorbild der §§ 130 und 131 InsO vorgeschlagen.

Artikel 17 – Schutz für sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Transaktionen, die **während der Verhandlungen im normalen Geschäftsgang und mit der Absicht** vorgenommen werden, ~~um~~ die Aushandlung eines von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigten Restrukturierungsplans zu fördern, oder die mit solchen Verhandlungen in engem Zusammenhang stehen, in späteren Insolvenzverfahren nicht als die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlungen für nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erklärt werden, es sei denn, die Transaktionen wurden in betrügerischer Absicht oder bösgläubig vorgenommen, **es bestand keine begründete Aussicht, dass der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindern und die Rentabilität des Unternehmens gewährleisten könnte oder ein Insolvenzverfahren wurde innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen eingeleitet.**

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 53 f.):

Die Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 folgt dem gleichen Grundgedanken wie die Ergänzungen in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und Art. 16 Abs. 3.

Artikel 20 – Entschuldungsfrist

(1) Die Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf überschuldete **redliche** Unternehmer, **die den Nachweis der Beachtung von gesetzlichen Buchhaltungs-, und Bilanzierungspflichten geführt haben**, in vollem Umfang entschuldet werden können, beträgt höchstens drei Jahre ab folgendem Tag:

a) im Falle eines Verfahrens, das mit der Liquidation der Vermögenswerte des überschuldeten Unternehmers endet, dem Tag, an dem die Justiz-

oder Verwaltungsbehörde über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens entschieden hat, oder

b) im Falle eines Verfahrens, das einen Tilgungsplan umfasst, dem Tag, an dem mit der Umsetzung des Tilgungsplans begonnen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die überschuldeten Unternehmer nach Ablauf der Entschuldungsfrist entschuldet werden, ohne dass ein neuer Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss.

Erläuterung (Vgl. auch VID-Stellungnahme vom 1.3.2017 – S. 54 f.):

Mit den Ergänzungen in Art. 20 Abs. 1 soll der Kreis der Unternehmer, die eine Entschuldung ohne Mindestquote innerhalb von drei Jahren in Anspruch nehmen können, auf solche Personen beschränkt werden, die ihren direkten gesetzlichen Pflichten als Unternehmer nachgekommen sind. Eine Entschuldung kann nicht bei unredlichem oder gesetzeswidrigem Verhalten gewährt werden.